

# Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

---

**Mai 2009**

## **Inhaltsverzeichnis**

Keine Nichtbetriebsunfallversicherung bei Teilzeitarbeit .....	2
Flugmeilen gehören dem Arbeitgeber .....	2
Forderungsverzicht einer Bank gilt als steuerbares Einkommen .....	2
Pauschale Rückstellungen für Garantieleistungen möglich .....	2
Dumont-Praxis wird Anfang 2010 abgeschafft .....	3
Kündigung des Mietverhältnisses wegen Renovationen zulässig .....	3
Darlehen an Gesellschafter kann als verdeckte Gewinnausschüttung gelten .....	3
Vorzugspreis bei Liegenschaften bei Erbschaften steuerbar .....	4

## **Keine Nichtbetriebsunfallversicherung bei Teilzeitarbeit**

Gemäss Bundesgericht ist ein Arbeitgeber, der mehrere Teilzeitstellen hat, aber bei keiner acht oder mehr Stunden arbeitet, nicht gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Die Addition der verschiedenen Teilzeittätigkeiten ist nicht möglich, weil bei solchen Fällen keine Prämien für die Versicherung bezahlt werden. *(Quelle: BGE 8C\_328/2008)*

\*\*\*

## **Flugmeilen gehören dem Arbeitgeber**

Auf Geschäftsreisen erworbene Freiflüge oder Bonusmeilen gehören dem Arbeitgeber. Obligationenrecht Art. 321b sagt, dass Mitarbeitende dem Arbeitgeber über alles Rechenschaft abzulegen und ihm herauszugeben haben, was sie bei ihrer vertraglichen Tätigkeit hervorbringen oder für den Arbeitgeber von Dritten erhalten. Da die Flüge für Geschäftsreisen vom Arbeitgeber bezahlt werden, stehen ihm deshalb auch die Bonusmeilen zu. Trotzdem macht es Sinn, im Arbeitsvertrag über Vergünstigungen klare Bestimmungen zu treffen.

\*\*\*

## **Forderungsverzicht einer Bank gilt als steuerbares Einkommen**

Verzichtet eine Bank gegenüber einem Privatkunden auf eine grössere Forderung, so stellt dieser Vorgang ein Einkommen dar. Nur wenn es sich um eine Schadensersatzleistung in engeren Sinne handelt, ist der Betrag nicht als Einkommen anzusehen und dementsprechend zu versteuern. *(Quelle: BGE 2C\_120/2008, 2C\_121/2008 vom 13. August 2008)*

\*\*\*

## **Pauschale Rückstellungen für Garantieleistungen möglich**

Die Höhe der Rückstellungen für Garantieleistungen ist aufgrund der bisherigen Aufwände für Garantiarbeiten im Vergleich zum jeweiligen Umsatz zu berechnen.

Allerdings werden in der Praxis immer mehr pauschalisierte, auf dem Umsatz bemessene Rückstellungen zugelassen. So hat sich im Kanton Zürich beispielsweise im Baugewerbe in der Praxis durchgesetzt, dass 1-2 % der letzten beiden dem Bilanzstichtag vorangegangenen Jahresumsätze als Bruttogarantierückstellungen anerkannt. Diese Praxis gilt für die kantonalen und Bundessteuern. Höhere Rückstellungen können ebenfalls gemacht werden, wenn sie konkret nachweisbar sind. *(Quelle: BGE 2C\_553/2007 vom 29. September 2008)*

\*\*\*

## **Dumont-Praxis wird Anfang 2010 abgeschafft**

Die Dumont-Praxis sagt, dass Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach Erwerb steuerlich nicht abgezogen werden dürfen. Die eidgenössischen Räte haben im Oktober 2008 die Abschaffung dieser Praxis beschlossen und ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Die Referendumsfrist ist im Januar 2009 unbenutzt abgelaufen. Deshalb hat der Bundesrat nun das Bundesgesetz auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Ab dann ist die Dumont-Praxis bei der direkten Bundessteuer vollständig abgeschafft und die bisher geltende 5-Jahres Klausel entfällt. Damit sind Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig. Gemäss den Übergangsbestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz ist die Änderung der kantonalen Gesetzgebung zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vorzunehmen, also auf Anfang 2012. *(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)*

\*\*\*

## **Kündigung des Mietverhältnisses wegen Renovationen zulässig**

Das Bundesgericht entschied, dass bei Renovationen eine Kündigung des Mietverhältnisses zulässig sei, auch wenn der Mieter bereit sei, die Unannehmlichkeiten der Bauarbeiten zu dulden.

Bei Renovationen und Umbauten muss auf den Mieter Rücksicht genommen werden. Das bedeutet aber nicht, dass der Vermieter jede Änderung am Mietobjekt unter Beibehaltung des Mietverhältnisses vornehmen muss. Dem Mieter kann nicht gekündigt werden, wenn bloss Aussenrenovationen oder das Streichen der Wände veranlasst werden. Umfassende Sanierungen sind aber ein Grund für die Kündigung des Mietverhältnisses. *(Quelle: BGE 4A-399/2008 vom 12.11.2008)*

\*\*\*

## **Darlehen an Gesellschafter kann als verdeckte Gewinnausschüttung gelten**

Wird einem Allein-Gesellschafter ein Darlehen gewährt, müssen die Modalitäten wie Höhe der Verzinsung, Sicherheiten und Rückzahlung genau geregelt werden. Andernfalls kann das Darlehen als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft werden.

Im vorliegenden Fall hat ein Alleingesellschafter sich ein Darlehen gewährt ohne die üblichen Vereinbarungen. Darüber hinaus war die finanzielle Situation des Darlehensnehmer so schlecht, dass ein unabhängiger Dritter dem Aktionär nie ein Darlehen gewährt hätte. Aus diesen Gründen stufte das Gericht das Darlehen als verdeckte Gewinnausschüttung ein. *(Quelle: Verwaltungsgericht Zürich, 12. Nov. 2008)*

\*\*\*

## **Vorzugspreis bei Liegenschaften bei Erbschaften steuerbar**

Falls in einem Testament ein Vorzugspreis für eine Liegenschaft eingeräumt wird, so kann das bei der Ausübung dieses Kaufrechts zu einer neuen Steuerbelastung kommen. Liegt nämlich der Wert der Liegenschaft über dem Kaufpreis, so gilt das als eine Zuwendung und unterliegt der Erbschaftssteuer. (*Quelle: BGE 2C\_56/2008 Urteil vom 17. Juni 2008*)

**\*\*\***